

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 31 (1932)
Heft: 1: Festgabe für Heinrich Türler

Artikel: Die Gültigkeit königlicher Privilegien und der Schwyzer Freiheitsbrief
Autor: Schiess, T.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370929>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Gültigkeit königlicher Privilegien und der Schwyzer Freiheitsbrief.

Von T. Schiess.

In den neueren Erörterungen über die Anfänge der Eidgenossenschaft ist wiederholt die Frage nach der Gültigkeit königlicher Privilegien berührt worden und zwar mit Rücksicht auf den Freiheitsbrief, den Kaiser Friedrich II. im Dezember 1240 den Schwyzern erteilt hat, und auf seine Anerkennung oder Nichtanerkennung durch König Rudolf und später wieder durch König Albrecht. Dierauer sagt über die Lage, welche sich für die Schwyzer aus der Wahl des Grafen von Habsburg zum König ergab: „Zwar durften sie nicht daran denken, dass der neue König ihre gegen Habsburg gerichtete Freiheitsurkunde bestätigen werde. Sie wurde vielmehr von der auf einem Nürnberger Reichstage im November 1274 erlassenen Erklärung mitbetroffen, dass er die Verfügungen Friedrichs II. aus einer Zeit, in der er mit dem Bann belastet war, nicht anerkenne“ ¹⁾, und ähnlich haben vor und nach ihm andere sich ausgesprochen. Dagegen hat aber Karl Meyer gezeigt, dass die vom König abgegebene Erklärung sich nicht, wie die Früheren annahmen, auf die Exkommunikation Friedrichs II. vom Jahr 1239 beziehe, sondern, da in ihr ausdrücklich von einer „excommunicationis et depositionis sententia“ gesprochen werde, nur auf die Exkommunikation vom 17. Juli 1245 bezogen werden könne, weil erst mit dieser auch die Absetzung ausgesprochen worden sei ²⁾. Die Freiheitsurkunde der Schwyzer wurde also von jener Erklärung des Königs nicht betroffen, und Meyer folgert daraus: „Wenn Rudolf die Bekräftigung verweigerte, so geschah es nicht aus Gründen des Reichsrechtes oder der Reichspolitik, sondern einzig aus dynastischen Erwägungen, weil Rudolf von Habsburg kurz vor seiner Thronbesteigung die Rechtsansprüche der schwächeren habsburgisch-laufenburgischen Nebenlinie käuflich erworben hatte.“ In seiner neuesten Abhandlung „Zur Interpretation des Urschweizer

Bundesbriefes von 1291“ sodann wirft Meyer die Frage auf, ob der König berechtigt gewesen sei, aus solchen Motiven die Bestätigung abzulehnen und ob dadurch die Freiheitsurkunde jede Rechtskraft verloren habe. Ohne sich selbst darüber auszusprechen, verweist er darauf, dass Fehr die Frage nicht zu entscheiden gewagt habe und dass schon im 13. und 14. Jahrhundert die habsburgischen und die nichthabsburgischen Könige sie ungleich beantwortet hätten, indem jene die Bestätigung verweigerten, diese sie erteilten³⁾. Erst im weiteren Verlauf der Erörterung finden sich dann Aeusserungen, welche Meyers Stellungnahme zu der Frage erkennen lassen. So, wenn er erklärt: „Frei werden von Habsburg, reichsunmittelbar werden, das wollten die Schwyzer, gemäss der unvergessenen, vor habsburgischem Zugriffe wohlverwahrten Freiheitsurkunde von 1240“, oder: „Schwyz wollte nach des Königs Tod die Reichsfreiheit zurückgewinnen, Uri die seinige wider jedermann behaupten“, und nochmals etwas später: „Albrecht aber, der Sieger im Thronkrieg, aberkannte als Reichsherrscher nicht nur die Reichsunmittelbarkeit von Schwyz, sondern auch jene von Uri“. ⁴⁾ Wie Meyer über die Berechtigung des Königs, ein Privileg aus hauspolitischen Motiven nicht zu bestätigen, urteilt, ob er sie ihm zusprechen will, ist nicht deutlich zu erkennen; offensichtlich aber ist er geneigt, die Frage, ob durch Ablehnung der Bestätigung die Freiheitsurkunde der Schwyzer jede Rechtskraft verloren habe, zu bejahen. Doch wird erst noch zu erwägen sein, ob diese Auffassung begründet ist und ob Unterbleiben der Bestätigung schon gleichbedeutend ist mit Aberkennung.

Was die Gültigkeit von Privilegien betrifft, so sagt Fehr darüber: „Wir wissen in der Tat nicht, ob Privilegien, die ein Herrscher erteilt hatte, ihre Gültigkeit behielten, wenn sie von dessen Nachfolger nicht ausdrücklich bestätigt wurden. Und wir wissen nicht, ob die Nachfolger das Recht besaßen, ein Privileg nicht zu erneuern und damit nicht anzuerkennen, wenn nicht ganz schwerwiegende Gründe, z. B. Treubruch, dafür sprachen.“ ⁵⁾ Meyer verweist dem gegenüber auf den Brauch des Landgerichtes Rottweil, das ein Privileg nur dann anerkannt habe, wenn es vom regierenden König bestätigt worden war und ihm die Bestätigung im Original oder in einem vom König oder von dem Landgericht selber beglaubigten Vidimus vorgelegt wurde⁶⁾. Aber der Brauch des Land-

oder Hofgerichtes Rottweil, wie er in einer Hofgerichtsordnung aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts niedergelegt ist, beweist nichts für eine Zeit, in der dieses Landgericht noch gar nicht bestand, und umsoweniger als es sich dabei keineswegs um ein allgemein anerkanntes, sondern um ein angemasstes Recht handelte ⁷⁾.

Die Frage bleibt also bestehen, ob wirklich ein Privileg eines Königs, wenn es von einem späteren Herrscher nicht bestätigt wurde, die Gültigkeit verlor und ob somit schon das Unterbleiben der Bestätigung seine Aberkennung bedeutete, mit andern Worten, ob den Privilegien nur für die Dauer der Regierung des Königs, der sie erteilt hatte, Geltung zukam oder sie (auch ohne Bestätigung) bis zur Widerrufung in Kraft blieben. Schon der Begriff Privilegium scheint einer zeitlichen Beschränkung, wenn sie nicht im Privilegium selbst enthalten ist, zu widersprechen, und wenn von Bestätigung gesprochen wird, so verbindet auch damit sich die Vorstellung, dass das Bestätigte etwas an sich Gültiges sei. Dafür spricht auch gerade jene Erklärung, die König Rudolf auf dem Hofstag zu Nürnberg abgab. Infolge der Absetzung Friedrichs II. bestand Unsicherheit darüber, ob auch seine nach diesem Termin erlassenen Verfügungen gleich den früheren Gültigkeit beanspruchen könnten. Dieser Unsicherheit half der König ab, indem er den geistlichen Fürsten alle von Friedrich II. vor seiner Absetzung und von früheren Kaisern und Königen erteilten Privilegien, Gnaden etc. bestätigte, d. h. sie als gültig erklärte, womit ausgedrückt war, dass er die späteren Verfügungen seines Vorgängers nicht anerkenne ⁸⁾.

Man könnte freilich einwenden, die ausdrückliche Anerkennung sei eben doch für die Gültigkeit der Privilegien erforderlich gewesen, und zum Beweis dafür die so überaus häufigen Bestätigungsurkunden anführen. Wirklich ist deren grosse Zahl und ständige Wiederkehr geeignet, den Eindruck zu erwecken, dass nach jedem Thronwechsel ein förmliches Wettrennen um Erlangung der Bestätigung von Privilegien stattgefunden habe, was sich nur damit erklären lasse, dass diese, falls sie nicht bestätigt wurden, die Gültigkeit einbüssten. Aber dieser Annahme stehen gewichtige Bedenken entgegen. Verhielte es sich wirklich so, dass ein Privileg, um gültig zu sein, der Anerkennung durch den neuen Herrscher bedurfte, so hätte bei jedem Wechsel der Regierung sich eine allgemeine Unsicherheit der Besitz- und Rechtsverhältnisse, ein un-

leidlicher rechtloser Zustand, schlimmer als in der Zeit des Interregnums, ergeben müssen, der Gewalttaten und Uebergriffen aller Art Tür und Tor geöffnet und zu endlosen Streitigkeiten Anlass gegeben hätte. Erst durch die Bestätigungen wäre dem ein Ende gemacht worden. Aber diese Bestätigungen sind durchaus nicht alle unmittelbar nach dem Regierungsantritt eines neuen Königs, sondern in vielen Fällen erst geraume Zeit nachher ausgestellt worden, und zwischen ihrer Verteilung über das Reich und den Itinerarien der Fürsten besteht sichtlich ein Zusammenhang, indem die Orte und Gegenden, wo die Könige sich aufhielten, reicher bedacht sind als weitab liegende Landesteile, die nicht besucht wurden. Es kann darum auch nicht bezweifelt werden, dass neben den vielen erneuerten Privilegien noch manche bestanden haben müssen, die nicht bestätigt wurden, weil ihre Inhaber wegen weiter Entfernung oder aus andern Gründen nicht darum nachgesucht hatten. Sollte nun wirklich die Gültigkeit solcher Privilegien ganz dahingefallen, bei den erst nachträglich bestätigten aber bis zu diesem Zeitpunkt fraglich oder aufgehoben gewesen sein?

Unmöglich kann es sich so verhalten haben; die geltende Rechtsordnung kann vielmehr nur die gewesen sein, dass ein einmal erteiltes Privileg in Kraft blieb, solange es nicht widerrufen oder sonst abgeändert wurde. Was für jede in üblicher Form vollzogene Verfügung eines Privaten und kleiner oder grosser Herren Geltung hatte, das muss erst recht für die Verfügungen des obersten Herrschers gegolten haben; wenn jene der Bestätigung nicht bedurften, so kann sie auch für die Verfügungen eines früheren Königs nicht erforderlich gewesen sein. Zum gleichen Resultat führt eine andere Erwägung. Die königlichen Privilegien betreffen einerseits Verleihung von Rechten, Vorrechten irgendwelcher Art, z. B. Immunität, freie Abtwahl u. a., andernteils Schenkung von Besitz. Für solche der ersten Art erscheint zeitliche Beschränkung ihrer Gültigkeit auf die Dauer der Regierung des Herrschers, der sie erteilte, denkbar, für diejenigen der zweiten Art ausgeschlossen. Nun liegen aber auch Privilegien vor, in denen Vergünstigungen rechtlichen Charakters mit Verleihung von Besitz verbunden sind und nicht ersteren nur zeitlich beschränkte, letzterer aber dauernde Geltung zugekommen sein kann, sondern eben beide ohne Einschränkung gegolten haben müssen. Wenn gleichwohl in so vielen

Fällen und fast mit einer gewissen Regelmässigkeit für Privilegien die Bestätigung nachgesucht und erteilt worden ist, so kann der Grund nicht darin gelegen sein, dass andernfalls die älteren Verfügungen hinfällig geworden wären, sondern es muss sich dafür eine andere Erklärung geben lassen.

Ursprünglich war zweifellos die Meinung des Herrschers, der ein Privileg erteilte, wie des Empfängers, dass die Vergünstigung (wenn nicht ausdrücklich anders bestimmt war oder der damit Begabte sie verscherzte) dauernde Geltung haben sollte. Jedoch der König, der ein Privileg erteilen konnte, legte sich naturgemäss auch die Macht bei, es unter Umständen zurückzunehmen, und Fälle solcher Art, welche zeigten, dass auch auf des Königs Wort nicht immer Verlass sei, sind schon recht früh vorgekommen. Noch weniger aber als der Herrscher, der selbst das Privileg gewährt hatte, mochte gegebenenfalls einer der Nachfolger sich daran gebunden halten. Und darum, weil erfahrungsgemäss auch das Königswort nicht unbedingte Gewähr bot, suchten die Begünstigten bei einem Wechsel in der Regierung sich den weiteren Genuss ihrer Privilegien zu sichern, indem sie sich dieselben bestätigen liessen, in der Meinung, dass der neue Herrscher seine eigene Verfügung doch wohl eher respektieren werde als diejenige eines Vorgängers. Als Sicherung gegen die Willkür der Herrscher also sollten diese nachgesuchten Bestätigungen dienen, noch mehr als Sicherung gegenüber missgünstigen und gewalttätigen Feinden, gegen welche damit der Schutz und Schirm des Königs gewonnen werden konnte. Nicht umsonst sind es die Klöster, die vor allem und immer wieder sich ihre Privilegien bestätigen liessen, wozu freilich auch die Hoffnung auf irgendwelche dabei zu erlangende Erweiterungen ihr Teil beigetragen haben dürfte.

Jedoch die theoretische Erklärung allein, so einleuchtend sie erscheinen mag, genügt nicht; sondern es muss gezeigt werden, dass die Tatsachen mit ihr übereinstimmen. Wie sowohl die Aussteller von Privilegien als auch deren Empfänger über die Dauer ihrer Gültigkeit dachten, kann am besten der Wortlaut ungezählter Urkunden dieser Art lehren, in denen, ganz gleich, ob sie Verleihung von Besitz oder von Rechten betreffen, dauernder Genuss der Vergünstigung zugesichert wird in Wendungen der verschiedensten Art; so, wenn von der erteilten Bewilligung gesagt wird:

„perpetualiter absque ullius contradictione stabilis permaneat, — nostris futurisque temporibus inviolabilem obtineat firmitatem, — stabilis et inconvulsa omni evo permaneat“ etc., oder aber von dem Begünstigten: „in perpetuumque possideat ipse suiue heredes“, — „episcopo et suis successoribus promissimus et volumus de cetero inviolabiliter observari“ etc.

Dementsprechend nimmt z. B. auch Friedrich II. die Abtei und die Propstei Zürich in seinen Schutz und die Vogtei über sie an das Reich mit der ausdrücklichen Erklärung: „ut nulli de cetero nisi nobis teneantur de advocatia respondere, decernentes ut bona sua nulla necessitate incumbente possint ab imperio ullo modo abalienari“ (17. März 1218); König Richard aber erneuert den Stiften und der Stadt Zürich die Vergünstigung seines Vorgängers (18. November 1262), und in gleicher Weise erteilt dazu König Rudolf seine Bestätigung (2. November 1273)⁹⁾. Drei Tage später sodann gewährt dieser der Stadt auf ihre Bitte das Sonderrecht, dass ihr Reichsvogt nur zwei Jahre im Amt bleiben und nachher fünf Jahre lang nicht wieder dafür ernannt werden solle, mit den Worten: „gratiam fecimus specialem, quam edicto perpetuo decernimus duraturam“, was König Adolf variiert: „quam edicto regali perpetuo decrevimus duraturam“.¹⁰⁾ Unmöglich könnte eben dieser, wenn er nicht seinem Privileg Geltung über die Dauer seiner Regierung hinaus zuschriebe, am gleichen Tag (11. Januar 1293) der Stadt das Recht verleihen, in Zeiten einer Reichsvakanz einen oder mehrere Richter für das Blutgericht einzusetzen¹¹⁾. Und wenn nicht auch bei König Rudolf diese Meinung vorausgesetzt werden dürfte, welchen Wert hätten dann die Freien von Schwyz noch jenem Privileg beilegen können, das er im 73. Altersjahr (fünf Monate vor seinem Tod) am 19. Februar 1291 „auctoritate regia“ ihnen erteilte, dass „de cetero“ kein Unfreier irgendwie Richter über sie sein solle?¹²⁾ Das wäre ja um nichts besser, als wenn die Unterlassung einer Bezugnahme auf Sohn und Enkel in dem gleichen Schreiben, wie Meyer annimmt, zurückzuführen wäre auf die Gewohnheit des Königs, „bei Privilegien, die er für habsburgische Untertanen bei momentaner Verhinderung der Söhne gibt, diese nicht zu erwähnen, damit sie freie Hand behalten“.¹³⁾ Ganz unverständlich wäre auch, um nur eines noch anzuführen, wenn ältere Privilegien keine Gültigkeit mehr besessen hätten, warum von solchen so häu-

fig Transsumpte begehrt wurden, so wenn z. B. das Kloster Pfäfers noch 1479 sich ein Vidimus von dem Privileg Kaiser Lothars I. vom Jahr 840 und 1498 eines von dem Privileg Friedrichs I. vom Jahr 1158 ausstellen liess ¹⁴).

Doch auch für die Anerkennung der Privilegien früherer Könige durch die Nachfolger und dafür, dass sie sich daran gebunden fühlten, lassen sich Beweise beibringen. Am 12. April 1274 stellte Rudolf von Habsburg dem Kloster Weingarten eine Urkunde aus, worin er erklärte: laut der ihm vorgelegten Privilegien dürfe kein König oder Kaiser die Vogtei über Leute und Güter des Klosters bei der Kirche Berg oder sonstwo an jemand andern übertragen und so dem Reiche entfremden; darum treffe er zum Schutz des Klosters die und die Anordnungen ¹⁵). Weit deutlicher aber noch ergibt es sich aus folgendem.

Am 6. August 1330 schloss Kaiser Ludwig der Bayer Frieden mit Herzog Otto von Oesterreich und verpfändete dabei dessen Bruder Albrecht und ihm für die Dienste, welche die Herzoge fortan ihm und dem Reich in deutschen Landen tun sollten, die Städte Zürich, Schaffhausen, St. Gallen und Stadt und Burg Rheinfelden für 20,000 Mark Silber mit dem Versprechen, sie innerhalb vier Wochen den Herzogen einzuhändigen ¹⁶). Die Sache zog sich aber in die Länge, da Zürich und St. Gallen unter Berufung auf ihre Privilegien Einsprache erhoben. Nachdem auch der Sohn des Kaisers, Markgraf Ludwig von Brandenburg, seine Einwilligung zu der Verpfändung gegeben hatte, wurde durch Spruch von sieben vornehmen Herren, denen die Richtung aller zwischen dem Kaiser und den Herzogen noch bestehenden Differenzen übertragen war, der Kaiser verpflichtet, auf den 1. Mai 1331 vor die widerspenstigen Städte zu ziehen, sie mit Gewalt zu unterwerfen und den Herzogen zu übergeben ¹⁷). Doch kam es nicht dazu; sondern Zürich ordnete nun Gesandte zum Kaiser nach Regensburg ab, die ihm die Privilegien der Stadt vorlegen sollten. Sie mussten sich zur Zahlung von 2500 Pfund Heller bis Lichtmess 1332 verpflichten. Dagegen stand der König von der Verpfändung ab und stellte Zürich eine ausdrückliche Erklärung darüber aus, dass er durch Einsichtnahme der Privilegien seiner Vorgänger sich davon überzeugt habe, dass es ihm nicht erlaubt sei, die Stadt, wie er wollte, dem Reiche zu entfremden: „*nobis hoc licere non novimus ... volentes, ut nullo un-*

quam tempore etiam pro quacunque regni necessitate vel imperii ab imperio quomodolibet separentur“ etc.¹⁸⁾.

St. Gallen folgte dem Beispiel von Zürich und erlangte im April 1331 ebenfalls die Zurücknahme der Verpfändung. Der König begründete dies mit den Worten: „wan wir bewiset sint, daz unser liebe getrüwe die burger und diu stat zu Sant Gallen die freiheit... habent, daz wir si nicht von dem rich versetzen, verchouffen noch enpfrömden sullen umbhe dheinerley sache“, was um so bemerkenswerter ist, als das Privileg König Rudolfs, auf das allein St. Gallen sich berufen konnte, keineswegs so klar zugunsten der Stadt lautete wie jenes von Zürich¹⁹⁾. Ohne Zweifel hatte St. Gallen die schonende Behandlung seiner engen Verbindung mit Zürich und der Zugehörigkeit zu dem Bündnis süddeutscher Städte etc. zu verdanken.

So grosse Gewissenhaftigkeit der Kaiser in diesen beiden Fällen zur Schau trug in Respektierung der Grenzen, welche die Rechtsanschauung der Zeit seiner Machtvollkommenheit setzte, so unbekümmert schritt er darüber hinweg, wo nicht besondere Rücksichten ihn davon abhielten. Das zeigt das Beispiel der andern beiden Städte, Schaffhausen und Rheinfelden, die auch ähnliche Privilegien besaßen, aber die Verpfändung erdulden mußten, und noch unverhohlener der Fall der Stadt Neuenburg am Rhein, die mit Breisach an die Stelle von Zürich und St. Gallen gesetzt wurde und, als auch sie widerstrebte, das Los erlitt, das jenen zugedacht gewesen war, indem die Herzoge die Stadt einschlossen und mit Gewalt bezwangen²⁰⁾.

Jedoch wie immer der Kaiser in anderen Fällen sich verhalten haben mag, — nicht einmal seine eigenen Privilegien wurden, wenn es ihm so beliebte, von ihm geachtet, — das ausdrückliche Eingeständnis, das er in jener Urkunde für Zürich gemacht hat, behält seinen vollen Wert als Beweis dafür, dass nach strengrechtlicher Auffassung auch für den König die Verfügungen seiner Vorgänger bindend waren, oder mit anderen Worten dafür, dass ein von einem Herrscher erteiltes Privileg nicht nur für seine Regierungszeit Geltung hatte, sondern darüber hinaus gültig blieb, solange es nicht widerrufen wurde. Die gleiche Rechtsanschauung, dass eine Verfügung des Königs über seinen Tod hinaus Kraft behalte, kommt zum Ausdruck in einem Satz des Schwabenspiegels, der besagt,

dass ein vom König ernannter Richter, wenn seine Ernennung nicht widerrufen werde, lebenslänglich im Amt bleibe, der Bestätigung durch den Nachfolger nicht bedürfe: „Swer den ban einest enpfahet, der darf in andrest nüt enpfahen, ob der kiunig stirbet. Ist der richter dannoch an dem gerichte, der den ban von dem kiunige enpfangen hat, so der kiunig tot ist, so hat er den ban dannoch mit rechte.“²¹⁾

Was aber die Widerrufung oder Abänderung von Privilegien betrifft, so besteht kein Zweifel, dass die Könige sich das Recht dazu beileigten. Aus gewissen Anzeichen möchte man schliessen, dass Voraussetzung dafür eigentlich ein Verschulden des Privilegierten bildete; — so hob Otto IV. 1209 ein Privilegium, das Friedrich I. den Bürgern von Camerik verliehen hatte, mit dem Rat der Fürsten auf zur Strafe für die Anmassung und Unbotmässigkeit jener dem Bischof gegenüber²²⁾. In andern Fällen aber ist die Zurücknahme auch erfolgt oder eine mit dem Privileg in Widerspruch stehende Verfügung erlassen worden, ohne dass ein Verschulden des Betroffenen ersichtlich wäre. Zuwiderhandlung gegen eigene Privilegien hat ja nicht nur Ludwig der Bayer sich zu schulden kommen lassen, sondern auch König Rudolf. Bekanntlich ist das Privileg über nur zweijährige Amtsdauer des Reichsvogtes und nicht zulässige Wiederwahl während fünf Jahren, das er kurz nach dem Regierungsantritt den Zürchern erteilt hatte, später von ihm keineswegs beobachtet worden.

Solche Vorkommnisse waren natürlich geeignet, das Vertrauen in die Kraft der Privilegien zu erschüttern, und gaben Anlass dazu, dass in so vielen Fällen deren Inhaber bei einem neuen Herrscher, zumal wenn er in ihre Nähe kam, sich um Bestätigung bewarben; aber sie beweisen nichts gegen die Gültigkeit der Privilegien. Vielmehr darf ohne Bedenken über diese gesagt werden, dass ein königliches Privileg an sich Gültigkeit behielt, solange es nicht widerrufen oder sonst abgeändert wurde, dass aber die Könige sich nicht unbedingt daran gebunden erachteten, und dass zum Teil dadurch, noch in höherem Masse aber als Sicherung gegenüber Dritten die häufigen Gesuche um Bestätigung von Privilegien zu erklären sind. Es gilt somit auch für die spätere Zeit in der Hauptsache, was Schröder für die fränkische Zeit feststellt: „Für den Rechtsnachfolger waren die Gebote des Königs nicht not-

wendig verbindlich; er konnte sie stillschweigend fortbestehen lassen, ausdrücklich bestätigen oder aufheben... Privilegien und Schenkungen der Könige pflegte man sich nach jedem Regierungswechsel neu bestätigen zu lassen.“²³⁾

Wendet man nun dieses Ergebnis auf den Freiheitsbrief der Schwyzer an, so kann auch dieser nicht dadurch, dass der König ihn nicht bestätigte, die Gültigkeit verloren haben und noch weniger derjenige der Urner, dem Rudolf die Bestätigung erteilt hatte, dahingefallen sein, weil König Albrecht sie nicht gab. Auch wird man richtiger weder von Verweigerung der Bestätigung noch von Aberkennung der Reichsunmittelbarkeit sprechen; denn erstere setzt ein Gesuch um Bestätigung voraus, und für letztere wäre doch wohl eine ausdrückliche Widerrufung zu fordern. Wir wissen aber weder vom einen noch vom andern, sondern einzig, dass für den Schwyzer Brief keine Bestätigung König Rudolfs, für ihn und den Urner Brief keine König Adolfs vorliegt. Sehr wahrscheinlich ist in beiden Fällen gar kein Versuch gemacht worden, sie zu erlangen.

Was die Schwyzer erstrebten, das war die Reichsunmittelbarkeit, d. h. die Unterstellung unmittelbar unter den König, wie die Urner sie 1231 durch den Freiheitsbrief König Heinrichs erlangt hatten. Auch den Schwyzern war diese Stellung im Jahr 1240 durch Kaiser Friedrich II. zugesichert worden; aber in ihren unbestrittenen Genuss waren sie nicht gelangt. Schon in den vierziger Jahren hatte Graf Rudolf der Schweigsame von Habsburg-Laufenburg die vor 1240 innegehabten Rechte wieder geltend gemacht und vorübergehend die Unterwerfung der Schwyzer erreicht. Wie in der Folge während des Interregnums das Verhältnis zu seinen Söhnen sich gestaltete, ist nicht zu erkennen. Möglicherweise waren sie nicht imstande gewesen, ihre Ansprüche durchzusetzen, und liessen sich darum zum Verkauf ihrer Rechte an ihren Vetter bereit finden. Für die Schwyzer wurde jedenfalls die Aussicht auf eine ihren Wünschen entsprechende Lösung des noch unabgeklärten Verhältnisses durch den Uebergang dieser Rechte auf den tatkräftigen und mächtigen Grafen Rudolf arg geschmälert. Doch ehe es zu einer Auseinandersetzung kam, trat eine unerwartete Wendung ein durch die Wahl des Grafen zum König. Daraus ergab sich, solange Rudolf die Herrschaft inne hatte, ein Ver-

hältnis, das anscheinend der von den Schwyzern begehrten Reichsunmittelbarkeit völlig gleichkam: nun standen sie ja unmittelbar unter dem König. Aber dieser König war ein Habsburger, und statt in der Reichsunmittelbarkeit einen Schutz zu finden gegen Anforderungen, die er als solcher an die Schwyzer stellte, waren sie ihnen wehrlos preisgegeben. Sie konnten nicht erwarten, dass er auf sie verzichten werde, und darum wäre es nutzlos und höchst unklug gewesen, eine Auseinandersetzung herauszufordern durch das Begehren um Bestätigung des Freiheitsbriefes. Erst wenn kein Habsburger mehr auf dem Throne sass, konnte dieser wieder Bedeutung gewinnen. Umgekehrt mochte es auch dem König geratener erscheinen, ihren Trotz nicht zu reizen durch ausdrückliche Aberkennung des Privilegiums, deren es zu seinen Lebzeiten gar nicht bedurfte. Er konnte wohl annehmen, dass es ihm gelingen werde, die unbeschränkte Herrschaft über Schwyz, wie sie ihm zustand, auf seine Söhne überzuleiten. Ähnlich war das Verhältnis König Albrechts zu Schwyz. Auch er liess vorerst den unabgeklärten Zustand weiter bestehen. Ob er bei längerer Dauer seiner Regierung sich damit begnügt hätte wie sein Vater, ist nicht zu entscheiden; aus der Nichtbestätigung des Urner Freiheitsbriefes könnte auf andere Absichten geschlossen werden, wenn sie ohne weiteres als Verweigerung eines gestellten Gesuches zu deuten wäre. Doch welche Pläne er für die Zukunft gehegt haben mag, sein plötzlicher Tod liess sie nicht zur Ausführung kommen.

Die Ansprüche des Hauses Habsburg waren aber damit nicht erledigt, sondern wurden nun von Albrechts Söhnen bei König Heinrich VII. geltend gemacht und zwar in einem Umfang, dass auch die Rechte, welche Grossvater und Vater kraft der königlichen Würde nicht nur in Schwyz, sondern auch in Uri besessen hatten, inbegriffen waren. Das lässt klar der Bescheid des Königs erkennen, der aber schon diese Ansprüche in die gebührenden Schranken zurückweist. Der König gab nämlich die Zusicherung, dass er eine Untersuchung veranlassen und nach deren Ergebnis die Herzoge in die Rechte wieder einsetzen werde, welche Rudolf als Graf und Albrecht als Herzog „*ratione comitatus et hereditatis*“ und gleich ihnen die Herzoge „*iusto emptionis titulo*“ besessen hätten²⁴). Leider ist kein Dokument erhalten, das über die Begründung der erhobenen Ansprüche genauere Auskunft erteilte. Doch ist kein

Zweifel, dass die Worte „iusto emptionis titulo“ Bezug haben auf den Kauf, durch welchen 1273 die ältere Linie des Hauses die Rechte der jüngeren, laufenburgischen Linie an sich gebracht hatte, und dass bis zu dem Kauf diese „ratione comitatus et hereditatis“ in deren Besitz gewesen war. Worauf aber diese Rechte beruhten, ob auf der Landgrafschaft, wie besonders Oechsli, Dierauer und Friedrich von Wyss erklärten²⁵⁾, oder auf der Vogtei, wie schon von Blumer angenommen und neuestens besonders von Nabholz ausgesprochen worden ist, muss erst noch entschieden werden²⁶⁾. Auch das Verhältnis dieser habsburgischen Ansprüche oder Rechte zu dem Freiheitsbrief Kaiser Friedrichs II. für Schwyz ist noch nicht abgeklärt. Eines scheint das andere auszuschliessen, und doch haben beide jahrzehntelang nebeneinander bestanden. Kann angenommen werden, dass trotz dieses Privilegiums der Schwyzer die Habsburger noch berechnigte Ansprüche besaßen, oder handelte es sich um Geltendmachung von Rechten, die längst dahingefallen, durch jenen Brief aufgehoben worden waren?

Ob Grafschaft oder Vogtei als Grundlage der habsburgischen Rechte zu gelten habe, muss Gegenstand einer besonderen, die Verhältnisse aller drei Länder berücksichtigenden Untersuchung bilden. Dagegen mag hier ein Versuch zur Lösung der zweiten Frage unternommen werden. Sicher ist, dass vor Erteilung der Freiheitsbriefe für Uri und für Schwyz die Habsburger in beiden Ländern Rechte besaßen hatten. Ob diese sich unterschieden, wie bisher meist angenommen wurde, in Uri Verpfändung der Vogtei oder erbliche Vogtei²⁷⁾, in Schwyz landgräfliche Rechte in Betracht kommen oder in beiden Fällen (wie auch in Unterwalden) erbliche Vogtei vorlag, muss dahingestellt bleiben; doch würde die Annahme einer einheitlichen Rechtsgrundlage die Folgerung, die hier gezogen werden soll, noch einleuchtender machen. Das Entscheidende ist, dass Habsburg wie vor 1231 in Uri, so vor 1240 in Schwyz unbestrittene Rechte besaßen hatte. Nun erklärt König Heinrich in seinem Schreiben an Uri vom 26. Mai 1231 ausdrücklich, dass er das Land aus dem Besitz des Grafen von Habsburg zurückgekauft und enthoben habe („vos redemimus et exemimus de possessione comitis Rudolphi de Habspurc“). Wir wissen nicht, ob der Loskauf mit Geld vollzogen wurde oder, wie man vermutet hat, durch Ueberlassung des Frickgaus zustande kam²⁸⁾. Doch steht fest, dass in

diesem Fall eine Entschädigung für die Rechte des Grafen geleistet worden ist. In dem Freiheitsbrief für Schwyz hingegen ist nicht mit einem Wort angedeutet, dass der Kaiser in gleicher Weise die Rechte des Grafen abgelöst habe, und auch von einer später ausgerichteten Entschädigung ist nichts überliefert. Zwar wird ein Loskauf der Schwyzer erwähnt in einer Urkunde König Heinrichs VII. vom 5. Mai 1310, die nur aus dem grossen Freiheitsbrief bekannt ist, den König Ludwig 1316 den Schwyzern ausstellte. Aber diese Urkunde hat nicht auf das ganze Land Bezug, sondern betrifft nur die ehemals unfreien Schwyzer in den beiden habsburgischen Höfen, die unter Berufung auf einen Brief des Grafen Eberhard von Habsburg über erfolgten Loskauf (den sie zu besitzen behaupteten) von König Heinrich VII. als frei gleich andern Einwohnern des Tales und der umliegenden Talschaften erklärt wurden²⁹).

Der Anspruch der Habsburger auf eine Entschädigung für ihre früheren Rechte in Schwyz ist allerdings bestritten worden mit der Erklärung, die Landgrafschaft sei ihres Amtscharakters noch nicht völlig entkleidet gewesen und der König habe noch um diese Zeit sich das Recht zu solchen Exemptionen gewahrt. Allein die Argumentation steht, wie Heusler bemerkt, auf schwachen Füßen, und vollends fällt sie dahin, wenn auch in Schwyz erbliche Vogtei (nicht Landgrafschaft) vorgelegen hat³⁰). Jedenfalls lässt das Verhalten Graf Rudolfs des Schweigsamen noch zu Lebzeiten Kaiser Friedrichs und die Beharrlichkeit, mit der nachmals die habsburgischen Ansprüche geltend gemacht wurden, darauf schliessen, dass doch eine rechtliche Grundlage für diese Ansprüche bestand. Am ehesten aber dürfte diese, wie der Vergleich mit Uri es nahelegt, darin gesucht werden, dass für die vor 1240 in Schwyz besessenen Rechte nicht, wie dort, eine Entschädigung geleistet worden war. In diesem Fall konnten wirklich die Ansprüche der Habsburger neben dem Freiheitsbrief der Schwyzer fortbestehen und konnte von ihnen verfahren werden, als ob nie ein solcher Brief erteilt worden wäre. Dementsprechend hat auch König Rudolf sich verhalten. Gleich das erste Schreiben, das über seine Stellung zu Schwyz Aufschluss erteilt, ist dafür bezeichnend. Wenn der König da erklärt, dass die Schwyzer ausser vor ihn selbst und seine Söhne vor keinen Richter als den Talrichter gezogen werden sollen³¹), so muss die Nennung der Söhne auffallen und lässt keine andere Erklärung zu, als

dass er in Schwyz nicht nur ihm als König, sondern auch seinem Haus zukommende Rechte beanspruchte. Das kommt ganz deutlich auch darin zum Ausdruck, dass Schwyz wie der sonstige Hausbesitz der Verwaltung seiner Söhne unterstellt war ³²⁾. Wie ganz anders ist er dem unbestrittenen Reichsland Uri gegenüber verfahren, für das nicht nur keine Andeutung von Unterstellung unter die Söhne vorliegt, sondern anscheinend nicht einmal ein ständiger Reichsvogt bestellt war. Das kann seinen Grund nur darin haben, dass er hier nur Rechte als König geltend machte, in Schwyz aber festhielt an den seinem Hause „hereditatis et emptionis titulo“ zukommenden, nicht abgelösten Rechten. Dieser Unterschied hat freilich die Söhne Albrechts später nicht davon abgehalten, auch Ansprüche auf Uri zu erheben; aber der Versuch wurde schon durch den Bescheid, welchen König Heinrich VII. darauf erteilte, zurückgewiesen und später nicht mehr erneuert, wogegen die Ansprüche auf Schwyz noch lange geltend gemacht worden sind ³³⁾.

Anmerkungen.

¹⁾ *Dierauer*, Geschichte der Schweizer. Eidgenossenschaft I⁴, S. 85.

²⁾ *Karl Meyer*, Schwyzer Mitteilungen 32 (1924), S. 193 ff., wo auch die weitere Literatur verzeichnet ist.

³⁾ Zeitschrift für Schweizer. Geschichte 10 (1930), S. 420.

⁴⁾ Ebenda, S. 431, 432, 434.

⁵⁾ *Hans Fehr*, Die Entstehung der Schweizer. Eidgenossenschaft (1929), S. 14.

⁶⁾ Zeitschrift 10, S. 421, Anm. 11.

⁷⁾ Vergl. *Friedr. Thudichum*, Geschichte d. Reichsstadt Rottweil (Tübinger Studien II, 4. Heft, Tübingen 1911), wo hierüber S. 78 gesagt ist: „Das Landgericht Rottweil erfand aber Mittel und Wege, die Geltendmachung der gegen seine Gerichtsbarkeit erteilten Privilegien zu erschweren oder zu vereiteln“. Eines dieser Mittel bestand eben in der im Text genannten Forderung.

⁸⁾ M. G. Constitutiones III, Nr. 74; Redlich (Reg. imp. VI 1), Nr. 261.

⁹⁾ Urk. Zürich I, Nr. 385; III, Nr. 1175; IV, Nr. 1534.

¹⁰⁾ Ebenda IV, Nr. 1535; VI, Nr. 2224.

¹¹⁾ Ebenda VI, Nr. 2225.

¹²⁾ *Kopp*, Urk. I, Nr. 18; *Wartmann*, Archiv f. Schweizer. Geschichte 13, S. 130; *Oechsli*, Anfänge, Reg. 322.

¹³⁾ *K. Meyer*, Schwyzer Mitteilungen 33 (1925), S. 164; ähnlich S. 154.

¹⁴⁾ *K. Wegelin*, Die Regesten d. Benediktiner-Abtei Pfäfers und d. Landschaft Sargans (*Mohr*, Regesten I), Nr. 698 und 808.

¹⁵⁾ *Redlich* (Reg. imp. VI 1), Nr. 144.

¹⁶⁾ Vergl. hiezu *Kopp*, Zur Geschichte d. Verpfändung d. Reichsstädte Zürich und St. Gallen an d. Herzoge v. Oesterreich, Geschichtsblätter I, S. 23 ff. Urk. Zürich XI, Nr. 4305; Urk. St. Gallen III, Nr. 1334.

¹⁷⁾ Urk. Zürich XI, Nr. 4326; Urk. St. Gallen IV, Anhang, S. 1060.

¹⁸⁾ Urk. Zürich XI, Nr. 4354: Regensburg, 27. Februar 1331.

¹⁹⁾ Urk. St. Gallen III, Nr. 1338: Nürnberg, 22. April 1331; vergl. dazu ebenda, Nr. 1029, das Privileg König Rudolfs vom 17. Oktober 1281.

²⁰⁾ *Kopp*, Geschichte V 2, S. 122, bes. Anm. 4.

²¹⁾ Schwabenspiegel, Ausg. v. Lassberg, Art. 92 (S. 48). Diese Bestimmung ist von Bedeutung für die Zeit des Interregnums, in der hienach die bei ihrem Beginn im Amt stehenden Richter (z. B. auch der Reichsvogt in Zürich) lebenslänglich im Amt geblieben sein werden. Das oben erwähnte Privileg, das König Adolf 1293 den Zürchern erteilte, in Zeit eines Interregnums einen oder mehrere Richter für das Blutgericht zu ernennen, muss darum auch nicht aufgefasst werden als Massnahme „gegen Beamte, die über den Tod des Königs hinaus regieren wollten“ (*K. Meyer*, Urschweizer Befreiungstradition, S. 204, Anm. 126), sondern bildet eine notwendige Ergänzung zu der gleichzeitig erfolgten Bestätigung des Privilegs über nur zweijährige Amtsdauer des Reichsvogts, das eine Ausnahme von der sonst geltenden lebenslänglichen Amtsdauer statuierte und eine Bestimmung nötig machte, wer dann im Fall eines Interregnums nach Ablauf der zweijährigen Amtsdauer des im Amt befindlichen Reichsvogtes den Nachfolger einzusetzen habe.

²²⁾ Reg. imp. V 1, Nr. 252: 11. Januar 1209.

²³⁾ *Schröder*, Rechtsgeschichte, 4. Aufl., S. 116.

²⁴⁾ *Kopp*, Urk. II, Nr. 136; *Oechsli*, Reg. 509. Vergl. *K. Meyer*, Zeitschrift 10, S. 419, Anm. 7.

²⁵⁾ *Dierauer* I^a, S. 81 f.; *Oechsli*, Anfänge, S. 157 ff., 255 ff. *Friedr. von Wyss*, Abhandlungen z. Geschichte d. schweizer. öffentl. Rechts (1892), S. 238.

²⁶⁾ *J. J. Blumer*, Staats- und Rechtsgeschichte d. schweizer. Demokratien I (1850), S. 112 ff., bes. 115; *Nabholz*, Geschichte der Schweiz. I, S. 110. Vergl. *K. Meyer*, Zeitschrift 10, S. 420, Anm. 9.

²⁷⁾ *Dierauer* I^a, S. 77, nimmt Verpfändung an, vergl. *Wartmann*, Archiv 13, S. 116, ebenso *Heusler*, Verfassungsgeschichte, S. 55; *Blumer* I, S. 105, Verpfändung oder Belehnung; *Oechsli*, Anfänge, S. 246, erbliches Lehen.

²⁸⁾ *Oechsli*, Anfänge, S. 247, spricht von einem Geldopfer. Vergl. dagegen *Kopp*, Gesch. II 1, S. 581, Anm. 5; *Redlich*, Rudolf v. Habsburg, S. 17.

²⁹⁾ *Oechsli*, Reg. 558.

³⁰⁾ *Oechsli*, Anfänge, S. 259; *Fr. v. Wyss*, Abhandlungen, S. 238; *Heusler*, Verfassungsgeschichte, S. 61 ff.

³¹⁾ *Kopp*, Urk. I, S. 30; *Wartmann*, Archiv 13, S. 132; *Oechsli*, Reg. 323.

³²⁾ *K. Meyer*, Schwyzer Mitteilungen 33, S. 151 ff.

³³⁾ Vergl. *K. Meyer*, Urschweizer Befreiungstradition, S. 44 und S. 46 (Anm. 99).

